

Hiscox CyberClear

Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von
Hiscox CyberClear 06/2022 zu Hiscox CyberClear 01/2026

Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Detail mit Ihrem Underwriter besprechen.

Hiscox CyberClear 06/2022 Deutschland

Hiscox CyberClear 01/2026 Deutschland

	Klauseltext	Kommentar	Klauseltext	Kommentar
II. Was leistet der Versicherer				
2.18 Forderungsausfalldeckung bei Netzwerksicherheitsverletzung	n/a		<p>Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer aufgrund einer durch eine versicherte Netzwerksicherheitsverletzung gem. Ziffer I. 1. Verursachten Manipulation von Zahlungsinformationen seine berechtigten Forderungen gegenüber einem Kunden nicht realisieren kann.</p> <p>Dies gilt ausschließlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom Netzwerk des Versicherungsnehmers eine E-Mail mit gefälschten Bankdaten an den Kunden versendet wurde, - Der Kunde in gutem Glauben Zahlungen an die Angreifer geleistet hat, - Und der Versicherungsnehmer die Forderung gegenüber dem Kunden nicht mehr durchsetzen kann. <p>Für die Forderungsausfalldeckung bei Netzwerksicherheitsverletzung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>Neu hinzugenommene Leistung innerhalb der Eigenschäden</p>
2.19 Psychologische Beratung	n/a	Nur über 3. Cyber-Haftpflicht mitversichert	Der Versicherer ersetzt die angemessenen und notwendigen Kosten für psychologische Krisenberatung/Erstberatung (telefonisch oder persönlich), die infolge eines versicherten Cyberereignisses zur	<p>Neu hinzugenommene Leistung innerhalb der Eigenschäden und in Ergänzung zu 3. Cyber-Haftpflicht</p>

Hiscox CyberClear

Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von
Hiscox CyberClear 06/2022 zu Hiscox CyberClear 01/2026

			<p>Stabilisierung und Unterstützung der Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers erforderlich sind.</p> <p>Die Leistung ist auf bis zu fünf Sitzungen zu je 1 Std. bei einem in Deutschland zertifizierten und anerkannten Psychotherapeuten oder Coach begrenzt.</p>	
3.5.3. Vertragsstrafen aufgrund verzögerter Leistungserbringung	n/a		<p>Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen aufgrund verzögerter Leistungserbringung, die ein Versicherter aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung gem. Ziffer I 1. Nicht oder nur teilweise erbringen kann.</p> <p>Für Vertragsstrafen aufgrund verzögerter Leistungserbringung gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.</p>	Neu hinzugenommene Leistung innerhalb der Eigenschäden
3.6 Medienhaftpflicht	n/a		<p>Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte wie z.B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) eines Dritten durch einen Versicherten, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen.</p>	Wiederaufnahme der Medienhaftpflicht
4.1.1 Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises	Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises, soweit die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen und er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat, sofern das versicherte		<p>Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises, soweit die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen und er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat, sofern das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des</p>	Klarstellung, da Herrschaftsgewalt für externe Cloud-Dienstleister nicht in Herrschaftsgewalt des Versicherungsnehmers liegen

Hiscox CyberClear

Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von
Hiscox CyberClear 06/2022 zu Hiscox CyberClear 01/2026

	Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt oder über den er die vollständige Kontrolle hat.		Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt oder über den er die vollständige Kontrolle hat. Dies gilt nicht für die unter 4.2.1 beschriebenen Risiken zur Cyber-Betriebsunterbrechung Cloud.	
11. Repräsentanten	<p>Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften), - Die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung) - Die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften), - Die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften), - Die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts), - Die Inhaber von Einzelfirmen, - Die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), - Der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder - Der Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements. 		<p>Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften), - Die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung) - Die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften), - Die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften), - Die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts), - Die Inhaber von Einzelfirmen, - Die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), - Der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder Der Leiter der IT-Abteilung. 	Streichung der Repräsentanten Leiter der Rechtsabteilung oder des Risikomanagements